

## Allgemeine Versicherungsbedingungen

### Teil II

#### Krankentagegeldtarif TAN U für Arbeitnehmer

Stand 01.09.2016

Der Tarif (AVB Teil II) gilt in Verbindung mit den Rahmenbedingungen für die Krankentagegeldversicherung (AVB Teil I).

#### A. Aufnahmefähigkeit / Versicherungsfähigkeit

##### 1. Aufnahmefähigkeit

Aufnahmefähig sind Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben.

##### 2. Versicherungsfähigkeit

- a) Versicherungsfähig sind Personen, die gegen Entgelt als Arbeitnehmer in einem festen lohnsteuerpflichtigen Arbeitsverhältnis stehen.
- b) Im Fall der Beendigung einer in Buchstabe a genannten Tätigkeit hat der Versicherungsnehmer gegenüber der INTER nachzuweisen, welche Anstrengungen die versicherte Person seit Beendigung der Tätigkeit unternommen hat, um eine neue Tätigkeit aufzunehmen, und dass die Arbeitssuche aufgrund objektiver Umstände nach wie vor Aussicht auf Erfolg hat.

Die Versicherungsfähigkeit der versicherten Per-

son endet zu dem Zeitpunkt, ab dem kein Nachweis mehr erbracht wurde bzw. feststeht, dass die Arbeitssuche ohne Erfolg bleiben wird oder die versicherte Person bei der Bundesagentur für Arbeit nicht mehr als arbeitssuchend gemeldet ist.

Bei Bezug von Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) oder von Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) endet die Versicherungsfähigkeit der versicherten Person.

- c) Personen, die im brancheneinheitlichen Basistarif nach § 152 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) versichert sind, sind nicht versicherungsfähig.
- d) Personen in der Freistellungsphase einer Altersrente sind nicht versicherungsfähig.

Siehe hierzu auch Teil I § 15 Abs. Buchstabe a.

#### B. Leistungen der INTER

##### 1. Beginn und Dauer des Krankentagegeldes

Die INTER zahlt bei Krankheit und Unfall nach Ablauf der vereinbarten Karenzzeit für jeden weiteren Tag der Arbeitsunfähigkeit ein Tagegeld im vertraglichen Umfang.

Die Tarifstufe ist so zu wählen, dass die Dauer der Karenzzeit der Dauer der Entgeltfortzahlung entspricht. Folgende Tarifstufen sind möglich:

- Bei einem Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis zu
- 6 Wochen die Tarifstufe TAN 6 U mit einer Karenzzeit von 42 Tagen,
  - 9 Wochen die Tarifstufe TAN 9 U mit einer Karenzzeit von 63 Tagen,

- 13 Wochen die Tarifstufe TAN 13 U mit einer Karenzzeit von 91 Tagen,
- 26 Wochen die Tarifstufe TAN 26 U mit einer Karenzzeit von 182 Tagen,
- 39 Wochen die Tarifstufe TAN 39 U mit einer Karenzzeit von 273 Tagen,
- 52 Wochen die Tarifstufe TAN 52 U mit einer Karenzzeit von 365 Tagen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der INTER unverzüglich eine Änderung der Dauer der Entgeltfortzahlung mitzuteilen.

Sofern der Arbeitgeber Zeiten einer erneuten Arbeitsunfähigkeit für die Fortsetzung des Arbeitsentgelts berechtigterweise zusammenrechnet, werden diese Zeiten abweichend von Teil I § 1 Abs. 2 auch für die Re-

gelung des Leistungsbeginns der INTER zusammengefasst. Dies gilt bei Bezug von Arbeitslosengeld entsprechend.

Sofern Anspruch auf Entgeltersatzleistungen eines Sozialversicherungsträgers (Übergangsgeld) besteht, zahlt die INTER die Differenz zwischen dem vereinbarten Krankentagegeld und dem Übergangsgeld. Voraussetzung ist die Vorlage des entsprechenden Nachweises des Sozialversicherungsträgers.

Das Krankentagegeld wird unter Beachtung der Bestimmungen von Teil I § 15 auf unbegrenzte Dauer gezahlt. Bei Bezug von Arbeitslosengeld ist darüber hinaus Abschnitt C Nr. 4 zu beachten.

## 2. Höhe des Krankentagegeldes

Die Höhe des Krankentagegeldes ergibt sich aus dem jeweils gültigen Versicherungsschein.

## 3. Nettoeinkommen

Das Nettoeinkommen errechnet sich aus dem Jahresbruttolohn bzw. -gehalt (Sonderzahlungen, wie z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld werden berücksichtigt) abzüglich Steuern.

## 4. Nachweis fortdauernder Arbeitsunfähigkeit

Bei fortdauernder Arbeitsunfähigkeit ist spätestens alle 14 Tage eine Bescheinigung nach Teil I § 9 Abs. 1 zu erbringen.

## 5. Allgemeine Anpassung der Tagegeldhöhe ohne Gesundheitsprüfung und ohne erneute Wartezeiten

- a) Für Versicherte mit einem Tagegeldanspruch von mindestens 25 EUR wird dem Versicherungsnehmer erstmals in dem auf den Ablauf von zwei Versicherungsjahren folgenden Kalenderjahr und danach in jedem zweiten Kalenderjahr eine Leistungsanpassung angeboten. Maßstab für das Angebot ist die allgemeine Einkommensentwicklung, jedoch darf das Nettoeinkommen der versicherten Personen nicht überschritten werden (siehe Teil I § 4 Abs. 2).

Die Erhöhungsvereinbarung kommt zustande, wenn der Versicherungsnehmer sein Einverständnis auf dem von der INTER übersandten Angebot erklärt. Diesem ist zu entnehmen:

- die Frist, innerhalb derer das Angebot angenommen werden muss,
- die Höhe, bis zu der das Krankentagegeld angepasst werden kann,
- der Beginn des erhöhten Versicherungsschutzes und
- der ab Beginn des erhöhten Versicherungsschutzes zu zahlende angepasste Tarifbeitrag.

Die Anpassung wird ohne erneute Gesundheitsprüfung und ohne erneute Wartezeiten vorgenommen. Bestehende Risikozuschläge werden im gleichen Verhältnis wie der Tarifbeitrag mit angepasst. Nach Ablauf der im Angebot angegebenen Frist ist eine Erhöhung des Tagegeldes nur noch zu den für Neuverträge geltenden Bedingungen (Gesundheitsprüfung, Wartezeiten) möglich.

Vom Zeitpunkt der Vertragsänderung an wird die Mehrleistung auch für einen laufenden Versicherungsfall gezahlt, soweit hierfür im Rahmen des bisherigen Versicherungsschutzes Leistungspflicht besteht.

- b) Versicherte, deren Tagegeldsumme in den letzten zwölf Monaten durch individuelle Höherstufung (außer nach Nr. 6) angepasst worden ist, erhalten von der INTER kein Angebot zur Anpassung ihrer Tagegeldsumme. Darüber hinaus unterbleibt ein Angebot, wenn in dem beobachteten Zeitraum ein allgemeiner Einkommensanstieg von weniger als 10 % zu verzeichnen war.
- c) Werden zwei Angebote einer Leistungsanpassung hintereinander nicht wahrgenommen, erlischt der Anspruch auf die Teilnahme an künftigen allgemeinen Leistungsanpassungen.
- d) Die Einzelheiten der Anpassung und der Beobachtung der allgemeinen Einkommensentwicklung werden in den technischen Berechnungsgrundlagen festgelegt.

## 6. Individuelle Anpassung der Tagegeldhöhe ohne erneute Gesundheitsprüfung und ohne Wartezeiten

Erhöht sich das Nettoeinkommen aus der beruflichen Tätigkeit, wird auf Antrag des Versicherungsnehmers das vereinbarte Krankentagegeld entsprechend der prozentualen Erhöhung des Nettoeinkommens angepasst. Voraussetzungen sind, dass

- die Veränderung des Nettoeinkommens nicht nur vorübergehend ist,
- der Antrag auf Anpassung des Krankentagegeldes innerhalb von zwei Monaten seit der Veränderung zum nächsten Monatsersten gestellt wird und
- die Veränderung des Nettoeinkommens nachgewiesen wird.

Unter diesen Bedingungen wird die Anpassung ohne erneute Gesundheitsprüfung und ohne erneute Wartezeiten vorgenommen. Bestehende Risikozuschläge werden im gleichen Verhältnis wie der Tarifbeitrag mit angepasst. Nach Ablauf der Frist von zwei Monaten ist eine Erhöhung des Tagegeldes nur noch zu den für Neuverträge geltenden Bedingungen (Gesundheitsprüfung, Wartezeiten) möglich.

Für zum Zeitpunkt der Vertragsänderung noch nicht abgeschlossene Versicherungsfälle bleibt der Versicherungsschutz in Höhe des vor der Änderung gel-

tenden Krankentagegeldes bis zum endgültigen Abschluss des Versicherungsfalles unverändert bestehen.

#### 7. Individuelle Anpassung der Karenzzeit

Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers nach Teil I § 4 Abs. 2 Buchstabe b und die Regelung über die Änderung des Vertrages nach Teil I § 4 Abs. 2 Buchstabe c gelten sinngemäß auch bei einer Änderung der Dauer der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber.

Verkürzt sich die Dauer des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung im Fall der Arbeitsunfähigkeit, wird auf Antrag des Versicherungsnehmers eine Umstellung auf eine Tarifstufe mit entsprechend kürzerer Karenzzeit vorgenommen. Voraussetzungen sind, dass

- der Antrag auf Anpassung der Karenzzeit innerhalb von zwei Monaten seit der Veränderung zum

nächsten Monatsersten gestellt wird und

- die Verkürzung der Dauer der Entgeltfortzahlung nachgewiesen wird.

Unter diesen Bedingungen wird die Anpassung ohne erneute Gesundheitsprüfung und ohne erneute Wartezeiten vorgenommen. Bestehende Risikozuschläge werden im gleichen Verhältnis wie der Tarifbeitrag mit angepasst. Nach Ablauf der Frist von zwei Monaten ist eine Verkürzung der Karenzzeit nur noch zu den für Neuverträge geltenden Bedingungen (Gesundheitsprüfung, Wartezeiten) möglich. Das gilt bei Bezug von Arbeitslosengeld entsprechend.

Vom Zeitpunkt der Vertragsänderung an wird die Mehrleistung auch für einen laufenden Versicherungsfall gezahlt, soweit hierfür im Rahmen des bisherigen Versicherungsschutzes Leistungspflicht besteht.

### C. Arbeitslosigkeit

#### 1. Anzeigepflicht

Der Eintritt von Arbeitslosigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.

Wird der Eintritt der Arbeitslosigkeit nicht unverzüglich angezeigt, kann die INTER das Versicherungsverhältnis nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 VVG (siehe Anhang) ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

#### 2. Arbeitsunfähigkeit

Bei Bezug von Arbeitslosengeld gilt bei der Beurteilung, ob Arbeitsunfähigkeit im Sinne von Teil I § 1 Abs. 3 vorliegt, die von der Bundesagentur für Arbeit für die Zahlung des Arbeitslosengeldes zu Grunde gelegte und für zumutbar gehaltene Tätigkeit.

#### 3. Nettoeinkommen

Abweichend von Teil I § 4 Abs. 2 Buchstabe a und Teil II Abschnitt B Nr. 3 gilt für Arbeitslose:

- Besteht Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 136 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III), gilt als Nettoeinkommen das durch die Bundesagentur für Arbeit festgelegte Arbeitslosengeld. Ein entsprechender Bescheid ist vorzulegen.
- Besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 136 SGB III, wird als Nettoeinkommen 60 % des durchschnittlichen Nettoeinkommens der letzten 12 Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit zugrunde gelegt. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

Das zu vereinbarende Krankentagegeld ist dabei auf die Höhe des Leistungsbetrags des Arbeitslosengeldes bzw. des nach Buchstabe b Satz 1 berechneten Nettoeinkommens zuzüglich der Beiträge für die private Krankenversicherung, die private Pflegepflicht-

versicherung sowie für die gesetzliche Rentenversicherung in der von der Bundesagentur für Arbeit übernommenen Höhe begrenzt.

Sonstige Krankentagegelder und Entgeltersatzleistungen der Sozialversicherungsträger werden angerechnet.

Wurde ein niedrigeres Krankentagegeld als das im Fall der Arbeitslosigkeit versicherbare Krankentagegeld nach Buchstabe a oder b vereinbart, ist eine Erhöhung in Zeiten der Arbeitslosigkeit nicht möglich.

Ist das vereinbarte Krankentagegeld aufgrund der Berechnung des Nettoeinkommens nach Buchstabe a oder b herabzusetzen, kann der wegfallende Teil der Versicherung als Anwartschaftsversicherung fortgeführt werden.

#### 4. Begrenzung der Leistungsdauer

Liegt während bestehender Arbeitslosigkeit vollständige Arbeitsunfähigkeit vor, wird wegen derselben Krankheit Krankentagegeld für längstens 78 Wochen innerhalb von je drei Jahren erbracht, gerechnet von Beginn der Arbeitsunfähigkeit an. Tritt während der Arbeitsunfähigkeit eine weitere Krankheit hinzu, wird die Leistungsdauer nicht verlängert. Soweit die Bundesagentur für Arbeit Zeiten wiederholter Arbeitsunfähigkeit bei ihren Leistungen zusammenrechnet, werden diese auch für die Bestimmung des Leistungsbeginns der INTER zusammengefasst.

#### 5. Mutterschutz

Bei Arbeitslosigkeit gilt die Einschränkung der Leistungspflicht während der gesetzlichen Beschäftigungsverbote nach Teil I § 5 Abs. 1 Buchstabe e entsprechend.

**6. Berufsunfähigkeit**

Bei Bezug von Arbeitslosengeld liegt Berufsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person die von der

Bundesagentur für Arbeit zugrunde gelegte und für zumutbar gehaltene berufliche Tätigkeit auf nicht absehbare Zeit nur noch zu weniger als 50 % ausüben kann.